

Gemeinde Marienheide

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Nachtrag vom 23.11.2016 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Marienheide vom 30.06.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, in der zurzeit geltenden Fassung und der in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) in der Gemeinde Marienheide vom 14.05.2014 sowie der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) der Gemeinde Marienheide vom 14.12.1988, zuletzt geändert durch Anpassungssatzung vom 04.07.2001 hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgenden IV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Marienheide beschlossen:

§ 1

1. § 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich

ab 2017: 3,89 €.

2. § 4 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 letzter Satz KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr je cbm Schmutzwasser jährlich

ab 2017: 1,84 €.

3. § 4 Abs. 9 erhält folgende Neufassung:

Die Kleininleitergebühr beträgt je cbm Wasserverbrauch

ab 2017: 3,13 €.

4. § 4 Abs. 10 erhält folgende Neufassung:

Werden Grundstücke über vollbiologische Anlagen oder abflusslose Gruben entwässert, beträgt die Gebühr je cbm Wasserverbrauch

ab 2017: 0,64 €.

5. § 5 Abs. 10 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

ab 2017: 1,06 €.

6. § 5 Abs. 11 erhält folgende Neufassung:

Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 letzter Satz KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

ab 2017: 0,82 €.

7. § 5 Abs. 12 erhält folgende Neufassung:

Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr je Quadratmeter Straßen-, Platz- bzw. Wegefläche in Höhe von

ab 2017: 1,13 €.

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Baulastträger, der an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen Straßen, Plätze und Wege.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Marienheide, den 23.11.2016

In Vertretung

gez.

Woywod